

Kleine Anfrage

Asylgesetzreform

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Hasler

Antwort von Regierungsrätin Dominique Gantenbein

Frage vom 28. Februar 2018

Mit Datum vom 1.1.2017 trat ein revidiertes Asylgesetz in Kraft. Ein wesentlicher Punkt dieser Revision war die Einführung von neuen Unzulässigkeitsgründen. Im entsprechenden Bericht und Antrag der Regierung stand hierzu, dass «neu Asylgesuche von Personen aus sicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten unzulässig» seien, sofern keine konkreten Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen.

Gemäss einem Artikel im «Volksblatt» vom 10.01.2018 verzeichnete das Ausländer- und Passamt im 2017 einen Anstieg der Gesuche um 83%. Des Weiteren würden rund 55% der Gesuche Personen aus dem Westbalkan und somit sicheren Herkunftsländern betreffen, wobei sich diese Personen vielfach aufgrund von Verwandtschaftsverhältnissen oder gemeinsamen Aufhalten in anderen Dublin-Staaten kennen würden. Der gewünschte Effekt scheint, wie auch das Ausländer- und Passamt gegenüber der Zeitung angab, noch nicht eingetreten zu sein. Hierzu meine Fragen:

- * Ist es richtig, dass die Mehrzahl der Gesuche 2017 von einer oft verwandten ethnischen Minderheit aus dem Westbalkan stammen?
- * Wie beurteilt die Regierung generell die Wirkung der letzten Asylgesetzreform?
- * Warum ist der gewünschte Effekt in Bezug auf die neuen Unzulässigkeitsgründe noch nicht eingetreten?
- * Ist aus Sicht der Regierung anzunehmen, dass sich der genannte gewünschte Effekt von selbst einstellt?
- * Welche Gesetzesgrundlagen müssen wie geändert werden, damit auf Gesuche von Personen aus sicheren Herkunftsländern gar nicht erst eingetreten werden muss und diese Personen umgehend das Land verlassen müssen?

Antwort vom 02. März 2018

Zu Frage 1:

Es ist richtig, dass die Mehrzahl der Gesuche im Jahr 2017 von Personen aus Serbien (64 Gesuche) stammten, gefolgt von Mazedonien (15 Gesuche). Regional kamen somit die meisten Asylgesuche von Personen aus dem Westbalkan (rund 54%). Oft handelte es sich dabei um Personen aus dem gleichen serbischen Dorf oder Verwandte, die der ethnischen Minderheit der Roma angehören. Diese Entwicklung setzt sich bisher im Jahr 2018 fort.

Zu Frage 2:

Mit der letzten Asylgesetzrevision wurden im Wesentlichen zwei Stossrichtungen verfolgt: Zum einen war es ein wichtiges Anliegen, das Asylverfahren zu beschleunigen und zukunftsorientiert auszugestalten, ohne dabei die Rechte von Asylsuchenden übermässig einzuschränken. Zum anderen sollte die Attraktivität für Personen aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten, in Liechtenstein ein Asylgesuch zu stellen, erheblich verringert werden.

Generell kann festgehalten werden, dass die im Januar 2017 in Kraft getretene Asylgesetzreform zu einer Beschleunigung des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des ordentlichen Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof geführt hat. Durch die Einführung des zuständigen Regierungsmitglieds als erste Instanz in Asylfällen, die in einem beschleunigten Verfahren erledigt werden, ist eine Rechtsmittelinstanz inklusive Beschwerde und Entscheidungsfristen weggefallen. Zudem wurde die Kooperation der involvierten Stellen im Rahmen der Asylgesetzreform intensiviert. Es kann auch festgestellt werden, dass die automatische Gewährung der aufschiebenden Wirkung bei einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Doppelspurigkeiten verhindern konnte, die früher eine Verzögerung der Verfahren bewirkten.

Dem Bericht und Antrag zur letzten Asylgesetzreform ist zu entnehmen, dass in beschleunigten Verfahren eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 36 Wochen angestrebt wurde. Zumindest bei Zuständigkeitsverfahren nach der Dublin-III-Verordnung wurde dieses Ziel erreicht.

Trotz der neu eingeführten Unzulässigkeitsgründe für Asylsuchende aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten kommt dennoch mehr als die Hälfte der Personen, die im Jahr 2017 ein Asylgesuch in Liechtenstein gestellt haben, aus solchen Ländern. Hier ist der gewünschte Effekt somit noch nicht eingetreten.

Zu Frage 3:

Situationen wie in Liechtenstein, wo das Asylsystem von Personen genutzt wird, die sich dadurch einen temporären Aufenthalt erhoffen, ohne international schutzbedürftig zu sein, bestehen nach Angaben des UNHCR auch in anderen Staaten. Ursache hierfür sind meist zu lange Asylverfahren, die den Aufenthalt im Land attraktiv und profitabel erscheinen lassen, auch wenn von vornherein klar ist, dass er nicht von Dauer ist. Eine lange Verfahrensdauer (inkl. Rechtsmittelverfahren) stellt im Asylbereich einen wesentlichen Pull-Faktor dar.

Es ist festzustellen, dass Personen aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten grossmehrheitlich sämtliche zur Verfügung stehende Rechtsmittel – sowohl im ordentlichen wie auch im ausserordentlichen Rechtsmittelzug – ausschöpfen; d.h. die Entscheide des Verwaltungsgerichtshofes werden somit in aller Regel mittels Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof weitergezogen, was die Verfahrensdauer wesentlich verlängert.

Eine wesentliche verfahrensbeschleunigende Massnahme bestand darin, dass ein Antrag auf Verfahrenshilfe nur zusammen mit dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz beziehungsweise der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden kann. Dadurch sollten Verfahrensverzögerungen vermieden werden und das ordentliche Rechtsmittelverfahren dadurch effizienter und schlussendlich auch kostengünstiger werden.

Durch eine neue Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs ist derzeit unklar, ob diese Massnahme in Zukunft noch greifen wird.

Neben der Verfahrensdauer bildet der zu Frage 1 beschriebene Umstand, dass sich die Asylsuchenden aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten untereinander kennen und sich gegenseitig „nachziehen“ ein weiterer Grund, warum der angestrebte Effekt in Bezug auf Asylsuchende aus dem Westbalkan (noch) nicht eingetreten ist.

Zu Frage 4:

Liechtenstein hat als Kleinstaat Möglichkeiten rechtsstaatlich einwandfreie und sehr rasche Asylverfahren bis zur Wegweisung durchzuführen. Um insbesondere das Ziel der beschleunigten Behandlung von Asylgesuchen von Personen aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten, die keine Aussicht auf eine Asylgewährung in Liechtenstein haben, jedoch zu erreichen, müssen alle relevanten Akteure auf ein rasches Verfahren hinarbeiten.

Zu Frage 5:

Gemäss Asylgesetz muss auch im beschleunigten Asylverfahren bei erstmaligen Gesuchen von Personen aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten eine materielle Gesuchsprüfung erfolgen, um einen Unzulässigkeitsentscheid erlassen zu können, sofern diese Personen nicht unter das Dublin-Verfahren fallen, d.h. die Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens bei einem anderen Dublin-Staat liegt. Sowohl aufgrund der aktuellen Gesetzeslage wie auch der Rechtsprechung ist es bei Mehrfachgesuchen derselben Person nicht möglich, lediglich eine formlose Wegweisung zu verfügen, auch wenn sich das Vorbringen kaum vom Vorbringen im früher durchgeführten Asylverfahren unterscheidet. Die Einführung einer konkreten Regelung für Mehrfachgesuche, die in der letzten Zeit gehäuft vorkommen, wird derzeit geprüft. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, ob eine solche Regelung bzw. in welcher Form eine solche Regelung den verfassungsrechtlichen Anforderungen standhält.